

für Steuern (nachstehend Geldforderungen bzw. Geldverbindlichkeiten genannt).

- (2) Geldforderungen gemäß Abs. 1 können
- volkseigene Kombinate und Betriebe,
 - Staatsorgane und rechtlich selbständige staatliche Einrichtungen,
 - sozialistische Genossenschaften und deren rechtlich selbständige Einrichtungen,
 - andere Betriebe, Einrichtungen und Organisationen, mit denen die Geld- und Kreditinstitute Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 1 abgeschlossen haben,

(nachstehend Zahlungsempfänger genannt) vom Konto derjenigen Bürger abbuchen, die dazu ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben (nachstehend Zahlungspflichtige genannt).

(3) Für sofortige Abbuchungen zwischen Zahlungsempfängern und Zahlungspflichtigen Betrieben im Geltungsbereich der *Verrechnungs-Verordnung* gilt die *Lastschrift-Anordnung*.

Anmerkung: Vgl. hierzu ZahlungsverkehrsVO und AO vom 13.10. 1983 über das Lastschriftverfahren - LastschriftAO - (GBl. I Nr. 30 S. 296).

§ 2

Verrechnungsgrundsätze

(1) Zahlungsempfänger dürfen Geldforderungen nur vom Konto der Zahlungspflichtigen abbuchen, von denen ihnen die schriftliche Einwilligung zur Anwendung des Abbuchungsverfahrens vorliegt. Die Zahlungspflichtigen können ihre Einwilligung zum Abbuchungsverfahren sowohl den Zahlungsempfängern als auch ihrem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut übergeben. Das Geld- oder Kreditinstitut leitet ihm eingereichte Einwilligungen zum Abbuchungsverfahren an die Zahlungsempfänger weiter.

(2) Die Zahlungspflichtigen können gegenüber den Zahlungsempfängern bzw. ihrem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut ihre Einwilligung zum Abbuchungsverfahren jederzeit schriftlich widerrufen oder ändern. Sie können gemäß § 4 Abs. 3 bei ihrem Geld- oder Kreditinstitut eine sofortige Rückverrechnung unberechtigt abgebuchter Geldverbindlichkeiten veranlassen.

(3) Die Geld- oder Kreditinstitute führen Verrechnungen im Abbuchungsverfahren im Auftrag der Zahlungsempfänger aus und schreiben den Gegenwert der zur Abbuchung eingereichten Geldforderungen den Konten der Zahlungsempfänger zu den vereinbarten Terminen gut. Die Gutschrift erfolgt unter Vorbehalt der Abbuchung der Geldforderungen von den Konten der Zahlungspflichtigen.

§ 3

Einreichung der Abbuchungsaufträge durch die Zahlungsempfänger

(1) Die Zahlungsempfänger sind verpflichtet, vor Anwendung des Abbuchungsverfahrens mit ihrem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Die Vereinbarung kann auch von übergeordneten Organen der Zahlungsempfänger mit ihrem Geld- oder Kreditinstitut abgeschlossen werden. Die muß mindestens Festlegungen enthalten über

- die Verpflichtung des Zahlungsempfängers, dem Geld- oder Kreditinstitut nur solche Abbuchungsaufträge zu übergeben, zu denen die Einwilligung der Zahlungspflichtigen vorliegt,
- die Verpflichtung des Zahlungsempfängers, die Abbuchung gegenüber denselben Zahlungspflichtigen zu regelmäßigen Terminen zu sichern,
- die Übergabe der Abbuchungsaufträge an das Geld- oder Kreditinstitut in Form von datenerfassungsgerechten Belegen oder maschinenlesbaren Datenträgern sowie die Termine der Einreichung der Abbuchungsaufträge,
- die Verpflichtung des Zahlungsempfängers, Maßnahmen zur Werbung von Teilnehmern am Abbuchungsverfahren, die Einbeziehung neuer Arten von Geldforderungen in dieses Verfahren und vorgesehene Veränderungen in der Durchführung des Verfahrens, die Auswirkungen auf die Zahlungspflichtigen und die Geld- und Kreditinstitute haben, vorher mit seinem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut abzustimmen.

Das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut des Zahlungsempfängers ist berechtigt, die Einhaltung der vereinbarten Festlegungen zu kontrollieren.

(2) Abbuchungsaufträge für ständig wiederkehrende Geldforderungen sind den Geld- und Kreditinstituten von den Zahlungsempfängern so rechtzeitig zu übergeben, daß die Abbuchung von den Konten der Zahlungspflichtigen zu den mit diesen vereinbarten Terminen gewährleistet ist. Mit der Abbuchung vom Konto des Zahlungspflichtigen gilt die Geldforderung für den betreffenden Abrechnungszeitraum als bezahlt. Veranlassen die Zahlungsempfänger Abbuchungen zu einem späteren Termin, als das mit dem Zahlungspflichtigen vereinbart wurde, gilt auch in diesen Fällen die Zahlung als termingemäß erfolgt. Treten Zahlungsrückstände ein, ist die Nachzahlung der rückständigen Beträge vom Zahlungsempfänger mit dem Zahlungspflichtigen gesondert zu vereinbaren.

(3) Abbuchungsaufträge für einmalige Geldforderungen haben die Zahlungsempfänger bis spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit bei ihrem Geld- oder Kreditinstitut einzureichen.

(4) Die Zahlungsempfänger haben mit den Abbuchungsaufträgen Informationen für die Zahlungspflichtigen so zu übergeben, daß diese aus den Kon-